

# Vereinsatzung

Version V1.1 vom 26.10.2025

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein trägt den Namen „Igelrettung Fürth“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Namenszusatz „e.V.“.
- 2 Sitz des Vereins ist Fürth in Bayern. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein mit Sitz in Fürth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Aufklärung der Bevölkerung über das Wissen über Igel, insbesondere durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Vorträge u.s.w.
  - Unmittelbare Hilfe für Tiere in Not, insbesondere Igel, z. B. durch Rettung, Befreiung und Pflege
  - Betrieb von Wildtierstationen zur Aufnahme und Versorgung verletzter, kranker oder schwacher Igel
  - Betrieb von Pflegestellen zur Unterstützung der Wildtierstationen
  - Schaffung und Beratung bei der Schaffung und Gestaltung von für Wildtiere geeigneten Lebensräumen, z. B. Gärten oder Parks
  - Zusammenarbeit mit anderen Tier- und Naturschutzverbänden und -vereinen
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der in Punkt 7 erwähnten Vergütungen.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7 Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, so können an die Vorstandsmitglieder und an für den Verein in sonstiger Weise tätigen Personen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der §§ 3 Nr. 26

und 26a EStG ausgezahlt werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Solche Tätigkeiten werden nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme von Mitgliedern**

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2 Juristische Personen können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden. Sie zählen jedoch nur mit jeweils einer Stimme.
- 3 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich durch ein dafür bereitgestelltes Formular beim Vorstand zu beantragen. Abweichend von der Papierform kann der Verein auch eine Anmeldung über ein Webformular im Internet oder in Textform anbieten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 4 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 5 Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Entzug einer Ehrenmitgliedschaft ist in § 5 geregelt.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr**

- 1 Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.
- 2 Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Diese Beitragsordnung wird nicht Teil der Satzung. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträge durch Einzugsverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch den Kassenwart bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- 3 Neben der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Beitragszahlungen und erhalten kein Wahl- oder Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 4 Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft zusätzlich mit deren Erlöschen.

- 2 Eine Mitgliedschaft kann beidseitig zum Monatsende mit einer schriftlichen Erklärung oder Erklärung in Textform ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Eine unterjährige Beitragsrückzahlung erfolgt nicht, wenn die Kündigung vom Mitglied ausgeht. Vom Verein gekündigte Mitglieder erhalten für bereits gezahlte Jahresbeiträge anteilig die Mitgliedsbeiträge zurück, und zwar für jeden Monat des Kündigungsjahres, der auf den Monat der Kündigung folgt, ein Zwölftel des Jahresbeitrags.
- 3 Wird einem Mitglied durch den Verein gekündigt, erlischt damit automatisch auch eine eventuell vorhandene Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind und vom Vorstand einberufen werden oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Veranstaltung (zum Beispiel per Videokonferenz) oder in gemischter Form, bei denen einzelne Mitglieder virtuell teilnehmen, stattfinden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.
- 4 Bei virtueller Durchführung der Mitgliederversammlung wird der Zutritt zum virtuellen Konferenzraum ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt. Teilnehmer sind verpflichtet, Briefwahlunterlagen oder Zugangsdaten zum virtuellen Raum sorgfältig aufzubewahren, um den Zugriff und Missbrauch durch Dritte zu verhindern.

Wahlen können mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. Im Rahmen der digitalen Prozesse angewandte Telekommunikationsmittel und Software entsprechen den gängigen Sicherheitsstandards. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft. Weitere mit digitalen Prozessen einhergehende Regelungen kann der Vorstand gesondert in Richtlinien und Wahlordnungen regeln.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.

- 5 Mitgliederversammlungen werden durch Einladungsschreiben vom Vorsitzenden einberufen, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Das Einladungsschreiben kann in

Textform erfolgen. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse angegeben haben, sind per Briefpost einzuladen.

Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist in der Einladung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die von den initiiierenden Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Einladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt minimal sechs Wochen.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung zusätzlich abgestimmt werden sollen, sind einem Mitglied des Vorstands spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- 6 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstands zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- 7 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.
- 8 Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Datum der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden beziehungsweise vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 9 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen und Satzungsänderungen können jedoch nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesendeten Tagesordnung und unter Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
- 10 Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben, werden aber im Protokoll als Enthaltungen ausgewiesen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abweichend von der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sind für folgende Punkte die jeweils angegebenen Mehrheitsverhältnisse der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig:

- Zur Änderung des Vereinszwecks: drei Viertel
- Zur Auflösung des Vereins: neun Zehntel
- Zur vorzeitigen Abberufung eines Mitglieds des Vorstands: zwei Drittel

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.

- 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
- Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
- Ernennung von Ehrenmitgliedschaften
- Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassungen über Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über Anträge

## **§ 8 Vorstand**

- 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Hierzu ist die in § 7 Punkt 10 angegebene Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3 Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 4 Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 5 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein neues Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 6 Der Vorsitzende ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- 7 Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 8 Gehört das Vorstandsmitglied nicht mehr dem Vorstand an oder scheidet es aus anderen Gründen aus der Vorstandschaft des Vereins aus, erlischt mit sofortiger Wirkung sein Amt als Vorstandsmitglied.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereiten und Einberufung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- Umsetzen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme neuer und Verwaltung bestehender Mitglieder
- Durchführen von Vorstandssitzungen bei Bedarf
- Führung und Präsentation des Vereins
- Erledigung der Vereinsgeschäfte

## **§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- 1 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und gibt sich eine Geschäftsordnung. Auf Nachfrage erhalten Mitglieder diese zur Einsichtnahme.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- 1 Die Vereinskasse wird jährlich durch zwei, nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer geprüft.
- 2 Die Kassenprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt. Sie prüfen die Finanzbelege des Vereins und erstatten bei der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
- 3 Als Kassenprüfer können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung des Vereins bedarf der in § 7 Punkt 10 angegebene Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- 2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.
- 3 Die Vorstandsmitglieder sind bei Vereinsauflösung vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Satzung, errichtet am 26.10.2025, in Kraft getreten am 26.10.2025.

(Unterschriften der Gründungsmitglieder auf der Folgeseite)

Die Verabschiedung der Satzung V1.1 und die Vereinsgründung bestätigen die im Folgenden aufgeführten Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift:

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_